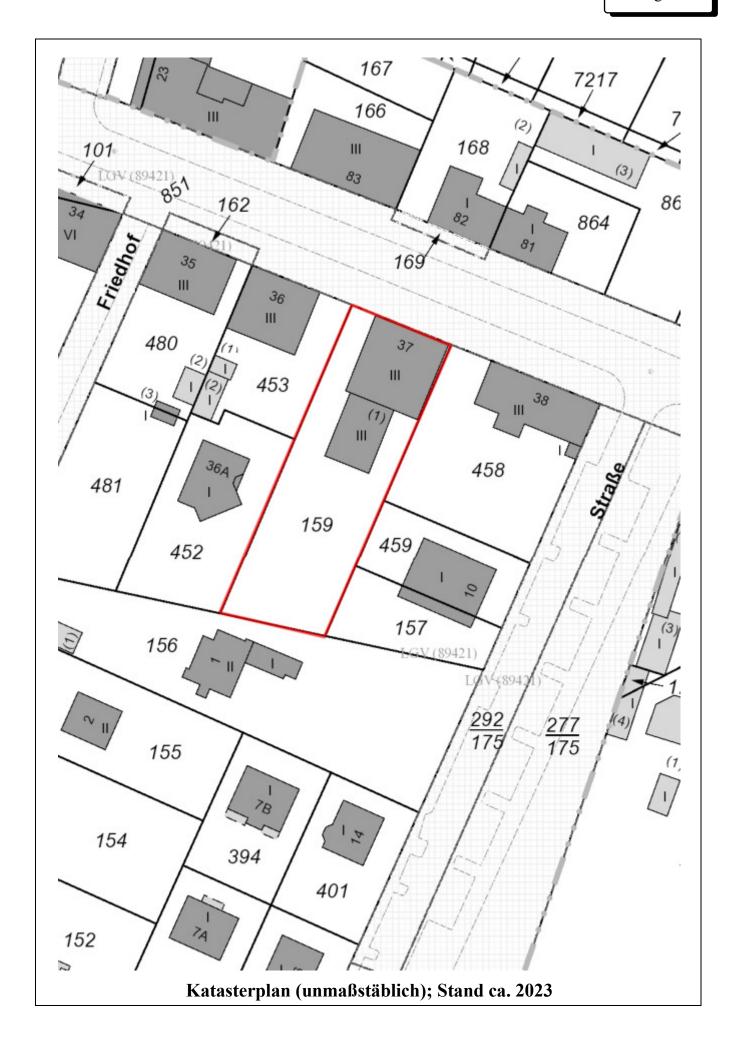




Darstellung der Lage des Grundstücks (Stadtplanauszug)

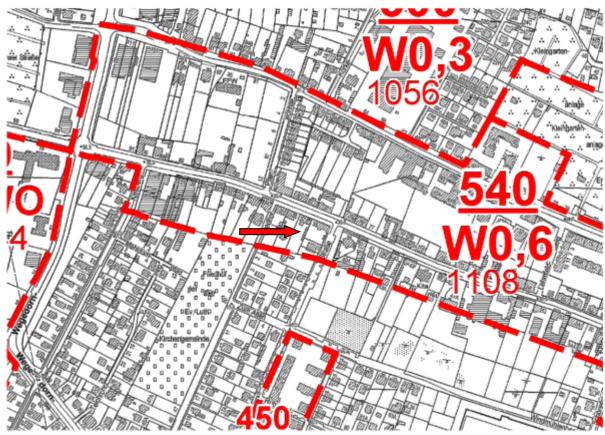




## Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

Bodenrichtwerte: 01.01.2024 Erstellungsdatum: 09.08.2024

gewählte Adresse: Rudower Straße 37 12524 Berlin Altglienicke



## Sachdaten zum Bodenrichtwert:

Bodenrichtwert (in Euro/m²)	540,00
Bodenrichtwert-Nummer	1108
Gemeinde / Stadt	Berlin
Bezirk	Treptow-Köpenick
Entwicklungszustand	B - baureifes Land
gebietstypische Nutzungsart	W - Wohngebiet
gebietstypische GFZ	0,60
Sanierungs- / Entwicklungsmaßnahme	-
Stichtag	01.01.2024
Beitragszustand	Beitragsfrei nach BauGB
GFZ-Umrechnungskoeffizienten	-

Bodenrichtwert in €/m², Stand 01.01.2024





 $Luftbild, Stand\ ca.\ 2024\ (oben)\ und\ 2021\ (unten)$   $Quelle:\ \ \underline{https://fbinter.stadt-berlin.de/}\ (lizenzfrei)$ 

## Bauflächen

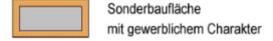


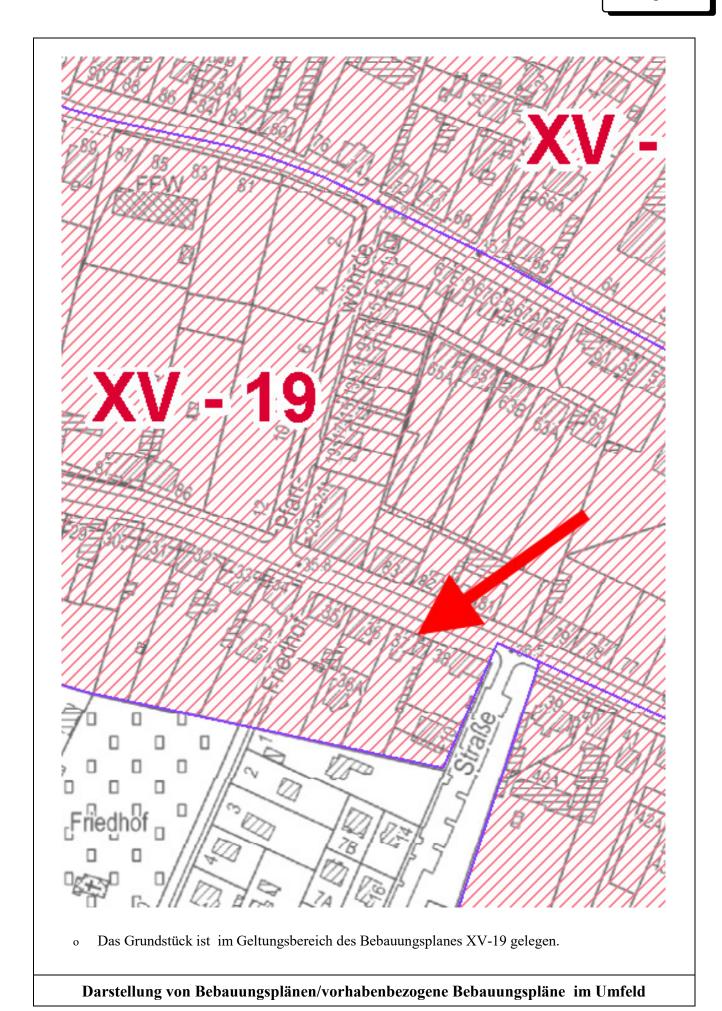


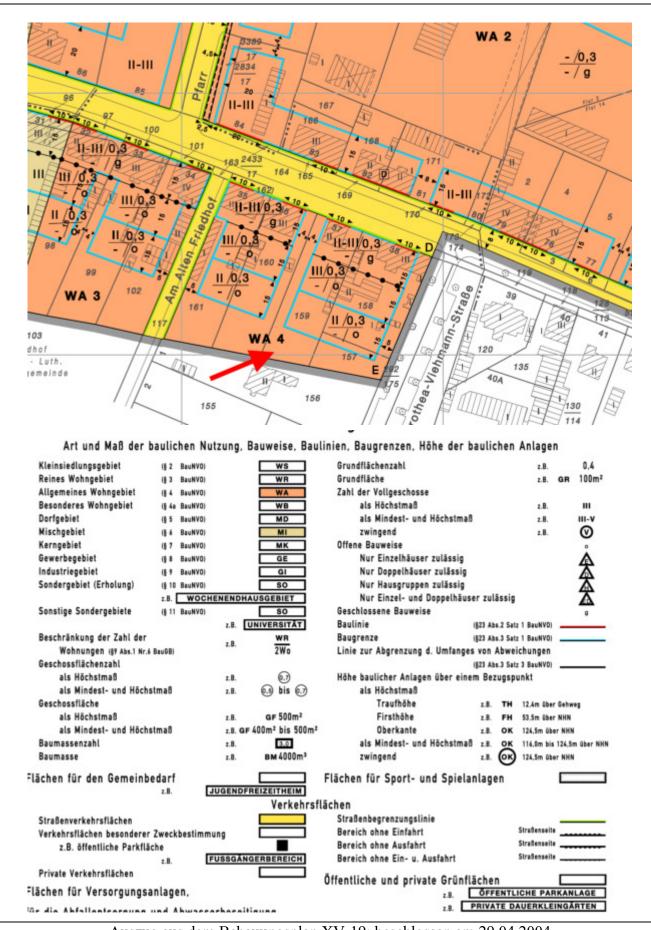






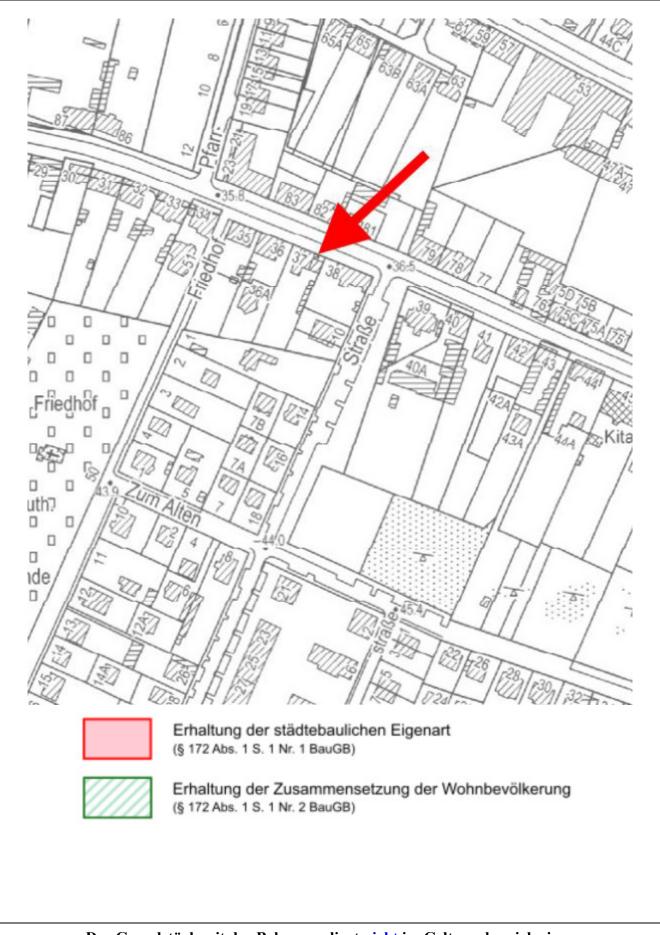






Auszug aus dem Bebauungsplan XV-19; beschlossen am 29.04.2004 Die Lage vom Flurstück 159 wurde mit einem roten Pfeil markiert. Gelegen im Gebiet WA4

- In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 sind Tankstellen nicht zulässig.
- 3. In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 und im Mischgebiet MI 3 dürfen bauliche Anlagen auf den Flächen mit der Ausweisung von II bis III und III zulässigen Geschossen eine Traufhöhe von 47 m und eine Firsthöhe von 51 m über NHN nicht überschreiten. Bauliche Anlagen auf den Flächen mit der Ausweisung von II zulässigen Geschossen dürfen eine Traufhöhe von 44 m und eine Firsthöhe von 48 m über NHN nicht überschreiten. Dies gilt nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen.
- 8. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 ist pro 250 m² Grundstücksfläche mindestens ein Obst- oder Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Obst- und Laubbäume einzurechnen.
- 10. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 und in den Mischgebieten MI 1, MI 2 und MI 3 ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
- Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten D und E ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.





## Leitungsplan von den Berliner Wasserbetrieben (Darstellung der abgerissenen Altbebauung)

(Darstellung der abgerissenen Altbebauung)
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.